OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

0803
4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653029/2/WP

Datum:
Linz, 7. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A J, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 13. September 2023, GZ: F23/251142, betreffend Nichterteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit nunmehr in Beschwerde gezogenem Bescheid vom 13. September 2023 wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde [bB]) den Antrag des Beschwerdeführers (Bf) auf Erteilung einer Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ab. Begründend verwies die bB auf näher bezeichnete verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen (Lenken ohne Lenkberechtigung) aus den Jahren 2021 bis 2023.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich die vorliegende Beschwerde, mit der der Bf im Wesentlichen vorbringt, die genannten Verwaltungsübertretungen nicht begangen zu haben. Zudem beanstandet der Bf den Ausschluss der Verkehrszuverlässigkeit für einen Zeitraum von 24 Monaten.

2. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2023, beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 4. Jänner 2024 eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat am 12. März 2023 von 6:10 Uhr bis 7:17 Uhr in 4060 Doppl, am 13. März 2023 von 1:00 Uhr bis 5:30 Uhr in 4073 Thalham, am 20. März 2023 von 3:15 bis 5:15 Uhr in 4072 Winkeln, sowie am 25. Februar 2022 um 9:30 Uhr in 4060 Haag, jeweils ein Kraftfahrzeug gelenkt, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein [Auszug Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen, Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14. August 2023, GZ: BHLL/923100047956/23, Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. April 2022, GZ: BHLL/922100038348/2, Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. Februar 2024 zur hg GZ: LVwG-606449].

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln. Von der Durchführung der (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da der relevante Sachverhalt für die Lösung der gegenständlichen Rechtsfrage der Verkehrszuverlässigkeit unbestritten feststeht und keine weitere Klärung des

Sachverhalts hätte bewirken können. Zudem ist das Verwaltungsgericht an rechtskräftige Entscheidungen, wie im gegenständlich zu beurteilenden Fall, gebunden. Dem Entfall der Verhandlung stehen auch weder Art 6 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (VwGH 19.10.2022, Ra 2022/04/0080).

III. Rechtliche Beurteilung:

1. Vorweg ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens nur jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruches des Bescheides der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl VwGH 8.9.2015, Ra 2015/18/0134; 9.9.2015, Ro 2015/03/0032; 12.9.2016, Ro 2016/04/0014). Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichtes ist die „Sache“ des bekämpften Bescheides. „Sache“ des angefochtenen Bescheides ist daher ausschließlich die Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Lenkberechtigung für näher bezeichnete Klassen. Soweit der Bf die Dauer der angeführten Verkehrsunzuverlässigkeit moniert, verkennt er, dass darüber nicht bescheidmäßig abgesprochen wurde. Der Vollständigkeit halber wird dazu angemerkt, dass für eine Versagung einer Lenkberechtigung ein Ausspruch, für welche Zeit keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf, nicht vorgesehen ist (idS etwa zu den Vorgängerbestimmungen VwGH 20.1.1998, 97/11/0001). Die Ausführungen der bB, die Verkehrszuverlässigkeit könne erst frühestens nach Ablauf von 24 Monaten nach der letzten Tatzeit wieder vorliegen, stellt daher einen Hinweis für den Bf dar.

2.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

2.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.

2.3. Gemäß § 7 Abs 3 Z 6 lit b FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse ein Kraftfahrzeug lenkt.

2.4. Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 par cit genannten und in Abs 3 par cit beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither

verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

2.5. Unabdingbare Voraussetzung für die Verneinung der Verkehrszuverlässigkeit ist das Vorliegen zumindest einer erwiesenen bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs 3 FSG (vgl VwGH 23.5.2006, 2004/11/0201).

3.1. Der Bf ist (zumindest) vier Mal rechtskräftig wegen des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne entsprechende Lenkberechtigung bestraft worden. Gerade das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs eine hohe Verwerflichkeit des Verhaltens dar, wobei verfahrensgegenständlich mehrfache Tatwiederholung – insgesamt vier Übertretungen – vorliegen (vgl VwGH 27.1.2005, 2003/11/0040).

3.2. Der Bf zeigt durch sein Verhalten seine gleichgültige und verwerfliche Einstellung in Bezug auf die Einhaltung verkehrsrechtlicher Vorschriften. Trotz Bestrafung setzte der Bf sein rechtswidriges Verhalten fort, sodass aufgrund seiner Sinnesart davon auszugehen ist, dass er beim Lenken eines Kraftfahrzeuges die Verkehrssicherheit gefährden wird.

3.3. Die Verkehrszuverlässigkeit des Bf war daher sowohl im Zeitpunkt der Entscheidung der bB als auch der gegenständlichen Entscheidung (noch) nicht gegeben.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnte. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil